

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. Februar 1867.

5.

Gesetz vom 17. Jänner 1867,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, wodurch die §§. 13 und 15 der Landtags-Wahlordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen wie folgt:

Die §§. 13 und 15 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 10. Juli 1863 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte, Märkte und Industrialorte berechtigten und nach §. 18 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. — Diesen sind die Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen,

welche nach der Gemeindevahl-Ordnung §. 1 Punct 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 10. Juli 1863 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindevähler ausmachen. — Diesen sind die Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung §. 1 Punct 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Wien, am 17. Jänner 1867.

Franz Josef m. p.

Graf **Belcredi** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.